

Die Jugend:

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugentages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugentag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des SSV Alemannia Brenig 1919 e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Jugendordnung

Nachfolgend können Sie die Jugendordnung des SSV Alemannia Brenig 1919 e.V. mit Sitz in 53332 Bornheim einsehen.

§ 1

Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung des SSV Alemannia Brenig 1919 e.V. sind die Kinder und Jugendliche des Vereins und die im Jugendbereich tätigen und gewählten Mitarbeiter, Trainer und Betreuer

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung hat folgende Aufgaben und Ziele:

- 1)** Förderung des Sports bei Kinder und Jugendlichen.
- 2)** Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- 3)** Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- 4)** Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Unterhaltung.
- 5)** Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.
- 6)** Pflege Internationaler Verbindungen und Verständigungen.
- 7)** Schaffung von Wettkampfmöglichkeiten in den verschiedenen Abteilungen.

§ 3

Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a)** Der Jugendvorstand, bestehend aus dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
- b)** Die Jugendversammlung

§ 4

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie ist das höchste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Sie besteht aus dem Jugendleiter,

seinem Stellvertreter, den Trainern, Betreuern und gewählten Mitarbeitern der Jugendabteilung des Vereins, sowie allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- 1) Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters als Jugendvorstand für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Bestätigung der Beschlüsse des Jugendvorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 3) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4) Wahl von 2 Jugendbeauftragten für 2 Jahre
- 5) Entgegennahme des Kassenberichts der Jugendabteilung
- 6) Entlastung des Jugendvorstandes.

Versammlungsleiter ist der Jugendleiter oder sein Stellvertreter.

Über den Ausgang der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Während der Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters übernimmt ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter die Wahl.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung, die am Tag der Jugendversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es reicht die Wahl per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit wird ein neuer geheimer Wahlgang durchgeführt. Sollte wiederum keine Stimmenmehrheit vorliegen entscheidet das Los.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Jugendvorstand kann kommissarisch ein neues Mitglied bestimmen, wenn ein Mitglied des Jugendvorstandes ausscheidet oder längere Zeit verhindert ist.

Ein außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Jugendabteilung dies erfordert oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

§ 5

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt. Er besteht aus dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter. Der Jugendleiter kann zur Unterstützung weitere Mitglieder bestimmen oder Koordinatoren einsetzen. Der Jugendvorstand regelt die täglichen Geschäfte der Jugendabteilung. Der Jugendvorstand kann seine Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung regeln.

Er bestimmt den Termin der Jugendversammlung, verfasst die Einladung und lädt die Mitglieder der Jugendversammlung hierzu per Mail oder schriftlich. Die jugendlichen stimmberechtigten Mitglieder sollen regelmäßig über die Trainer oder Koordinatoren von dem Termin unterrichtet und eingeladen werden. Der Jugendvorstand muss dem Vereinsvorstand bei Bedarf jederzeit in die Kassenführung Einblick verschaffen und in der Jugendversammlung über die Verwendung der zugeflossenen Mittel Rechnung ablegen.

§ 6

Wettkampfordernung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe und des Spielbetriebes regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- 3) Die Wahl des Jugendvorstandes muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Inkrafttreten der Jugendordnung:

Sofern eine Abteilung spezifisch hohe Kosten vorausschauend nachweist, kann im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Abteilung ein zusätzlicher Sonderbeitrag erhoben werden. Dem Vorstand ist ein jährlicher Verwendungsnachweis vorzulegen.

Jede Abteilung ist berechtigt, zur Verwirklichung von satzungsgemäßen Zwecken, einen gesonderten Abteilungsbeitrag nach vorheriger Genehmigung durch den erweiterten Vorstand festsetzen zu lassen.

Der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen.

Aufwandsentschädigung und Aufwendungen

Vereins - und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Vereins und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) geführt werden.

Der Antragsteller kann die derzeit gültige Satzung im Internet unter www.ssv-alemannia-brenig.de einsehen oder beim zuständigen Abteilungsleiter anfordern.